



TVE Veltenhof

Satzung

Satzung des Turnverein Eintracht 1910 Veltenhof e.V.

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Kurzbezeichnung

- Abs. 1: Der Verein führt den Namen:
Turnverein Eintracht 1910 Veltenhof e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Braunschweig eingetragen.
- Abs. 2: Er hat seinen Sitz in Braunschweig, Ortsteil Veltenhof.
- Abs. 3: Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.
- Abs. 4: Die Kurzbezeichnung des Turnverein Eintracht 1910 Veltenhof e.V. lautet TVE Veltenhof.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf breiter Grundlage und die Pflege sportlicher Kameradschaft und Gesellschaft. Der Verein fördert den Jugendsport und trägt zur Schaffung von Sportanlagen bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Abs. 1: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- Abs. 2: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Abs. 3: Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Abs. 4: Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Abs. 5: Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller oder rassistischer Art sind ausgeschlossen.

2. Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive sowie Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Abs. 1: Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft im Verein erwerben.
- Abs. 2: Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen zur Mitgliedschaft der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- Abs. 3: Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden.
- Abs. 4: Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des TVE Veltenhof anerkannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Abs. 1: Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung

Abs. 2: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zulässig zum 30.06. sowie zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Abs. 3: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn er sich vereinsschädigend verhält.

Abs. 4: Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

3. Abschnitt

§ 7 Rechte der Mitglieder

Abs. 1: Aktive Mitglieder sind berechtigt, am Sportbetrieb derjenigen Abteilungen teilzunehmen, denen sie angehören.

Abs. 2: Alle Mitglieder sind berechtigt, an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Abs. 3: Die volljährigen Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins und den Abteilungsversammlungen derjenigen Abteilungen, denen sie angehören. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

Abs. 4: Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seinen Vereinsbeträgen im Verzug ist. Die Rechte ruhen auch, wenn das Mitglied mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist und unter Fristsetzung und Hinweis auf das Ruhen dieser Rechte gemahnt worden ist.

§ 8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die der Wahrung des Vereinszwecks dienenden Weisungen der Organe und Abteilungen zu befolgen.

§ 9 Doppelmitgliedschaft

Aktive Mitglieder dürfen in der Sportart ihrer Abteilungen nicht für andere Vereine starten. Über Ausnahmen beschließt die jeweilige Abteilungsleitung.

§ 10 Beiträge und andere Leistungen

Abs. 1: Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beitragsbefreiungen gewähren.

Abs. 2: Die Höhe der Beiträge und die Art der Zahlung beschließt die Mitgliedsversammlung.

Abs. 3: Neben den Beiträgen kann der Verein von den Mitgliedern andere Leistungen fordern. Art und Umfang derartiger Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Abschnitt

Gliederung, Vertretung und Verwaltung des Vereins

4.1 Gliederungen

§ 11 Abteilungen

Abs. 1: Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis nach Sportarten in Abteilungen.

Abs. 2: Über Einrichtung oder Schließung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.

Abs. 3: Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung wird im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung erworben.

§ 12 Interessengruppen

Der Vorstand kann Interessengruppen neben den Abteilungen zur Ausübung weiterer Sportarten und Betätigungen zulassen.

4.2 Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereins

Abs. 1: Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand

Abs. 2: Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung des Vereins.

Abs. 3: Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Abs. 4: Bei Bedarf können Ämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Abs. 5: Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den Verein nach Abs. 4 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Abs. 6: Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

Abs. 7: Im Übrigen haben die Organmitglieder einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Abs. 8: Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Abs. 9: Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

Abs. 1: Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

Abs. 2: Die Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Jahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten zwei Monaten des Jahres abgehalten werden.

Abs. 3: Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

Abs. 4: Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim. Diese Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Abs. 5: Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Teilnehmerzahl und der Stimmberechtigung
- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des Gesamtvorstandes
- Anträge
- Verschiedenes

Abs. 6: In Mitgliederversammlungen, in denen zu wählen ist, sind folgende weitere Tagesordnungspunkte erforderlich.

- Wahl des Wahlleiters
- Entlastungen
- Wahlen

Abs. 7: Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

Abs. 8: Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von einer Woche einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird. Er hat die im Verlangen erwähnten Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abs. 9: Ordentliche Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen.

Abs. 10: Über die Zulassung von Anträgen, die während der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Abs. 11: Beschlüsse, die durch Dringlichkeitsanträge zustande kommen, sind nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig.

§ 15 Vorstand

Abs. 1: Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- den zwei Beisitzern

Abs. 2: Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In Jahren die mit einer ungeraden Zahl enden, der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer, in Jahren die mit einer geraden Zahl enden, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und ein Beisitzer.

Abs. 3: Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, oder wird für ein Vorstandsmitglied kein Nachfolger gewählt, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausscheidenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Abs. 1: Der Vorstand leitet den Verein.

Abs. 2: Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan oder den Abteilungsleitungen zugewiesen sind. Zu seinem Wirkungsbereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines finanziellen Jahresvorabschlusses, des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
- Führung der Vereinsgeschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- Ausübung der Disziplinargewalt

Abs. 3: Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dabei muss einer der beiden Vorsitzenden mitwirken.

Abs. 4: Die in Absatz 3 genannte Vertretungsfolge gilt auch für die innere Vereinsführung.

Abs. 5: Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen bzw. Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen und deren Beschlussprotokolle einzusehen. Der Vorstand ist von diesen Versammlungen und Sitzungen vorher mit angemessener Frist zu benachrichtigen.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

Abs. 1: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Abs. 2: Außerhalb einer Vorstandssitzung können in Ausnahmefällen Beschlüsse durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu einer Vorlage gefasst werden.

4.3 Innere Verwaltung des Vereins

§ 18 Verwaltung der Abteilungen

Abs. 1: Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des Vereins grundsätzlich selbstverantwortlich. Dem Vorstand steht ein Einspruchsrecht zu, wenn sportliche oder finanzielle Belange des Gesamtvereins oder anderer Abteilungen berührt werden.

Abs. 2: In den Abteilungen wird mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durchgeführt.

Abs. 3: Die Abteilungen werden vom Abteilungsleiter und den eventuellen weiteren Mitgliedern der Abteilungsleitung geführt, die von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Abs. 4: Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben. Abteilungsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen. Sie bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Abs. 5: Jede Abteilung kann neben den Vereinsbeiträgen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihr angehörigen Mitgliedern Leistungen fordern. Die finanziellen Mittel daraus werden von den Abteilungen selbständig verwaltet. Art und Höhe der Leistungen legt die Abteilungsversammlung fest. Wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht, ist auf den folgenden Abteilungsversammlungen darüber Rechenschaft abzulegen.

§ 19 Verwaltung der Interessengruppen

Der Vorstand regelt die Verwaltung der Interessengruppen.

§ 20 Gesamtvorstand

Abs. 1: Dem Gesamtvorstand gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- der Sozialwart, Pressewart, Delegierter zur Interessengemeinschaft Veltenhof, Jungdelegierter zur Interessengemeinschaft Veltenhof
- die Abteilungsleiter oder deren Vertreter
- gegebenenfalls weitere von dem amtierenden Vorstand berufene Mitglieder

Abs. 2: Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten und zu unterstützen sowie die Zusammenarbeit der Abteilungen zu fördern.

Er soll vor der Aufstellung des finanziellen Jahresvoranschlags gehört werden.

Abs. 3: Der Vorstand beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein und leitet sie.

Abs. 4: Für die Wahl und Amtsdauer des Sozialwartes, des Pressewartes, des Delegierten zur Interessengemeinschaft Veltenhof sowie des Jungdelegierten zur Interessengemeinschaft Veltenhof gilt § 15, Abs. 2 und 3 entsprechend.

In Jahren die mit einer ungeraden Zahl enden, der Pressewart und der Delegierte zur Interessengemeinschaft Veltenhof, in Jahren die mit einer geraden Zahl enden, der Sozialwart und der Jungdelegierte zur Interessengemeinschaft Veltenhof.

§ 21 Kassenprüfer

Abs. 1: Die Prüfung der Vereinskasse ist Aufgabe der zwei Kassenprüfer.

Abs. 2: Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzprüfer. Wiederwahl in ununterbrochener Folge ist nur einmal möglich, wenn der Betreffende an einer Kassenprüfung teilgenommen hat. Die Kassenprüfer und der Ersatzprüfer dürfen dem Vorstand und dem Gesamtvorstand nicht angehören.

- Abs. 3: Die Prüfung der Vereinskasse, der zugehörigen Konten und der Unterlagen über die Finanzverwaltung des Vereins muss erfolgen:
- vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung
 - vor jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der Finanzfragen behandelt werden sollen
 - auf Beschluss einer Mitgliederversammlung
 - bei Amtsaufgabe des Schatzmeisters
 - auf Antrag des Schatzmeisters bzw. des Vorstandes
 - auf begründetes Verlangen eines Kassenprüfers
- Abs. 4: Die Kassenprüfung soll außer der zahlenmäßigen Kontrolle der Einzelposten, Salden und Aufrechnungen auch die sinngemäße Übereinstimmung der Ausgaben mit den Zielsetzungen der Satzung und den einschlägigen Beschlüssen erfassen.
- Abs. 5: Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung des Vereins über alle Prüfungsergebnisse.

5. Abschnitt

Disziplinarordnung

§ 22 Ausschlussverfahren

- Abs. 1: Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit und fordert es zur Stellungnahme auf.
- Abs. 2: Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- Abs. 3: Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs, der innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich mit Begründung beim Gesamtvorstand eingehen muss.
- Abs. 4: Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

6. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 23 Beschlussfassung

Abs. 1: Beschlüsse werden mit Ausnahme §§ 25 und 26 der Satzung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Abs. 2: Bei Abstimmungen im Vorstand gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 24 Beurkundung

Abs. 1: Über Mitgliederversammlungen, sowie Vorstandssitzungen und Gesamtvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem hervorgehen muss:

- Anwesenheit der Mitglieder (bei Mitgliederversammlungen reicht es aus, die Anwesenheitsliste dem Protokoll beizufügen)
- Datum und Ort der Versammlung bzw. Sitzung
- gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

Abs. 2: Die Protokolle sind vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 25 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 26 Auflösung des Vereins

Abs. 1: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Abs. 2: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Die Satzung von 1995 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Eingetragen Amtsgericht Braunschweig, am 04.04.2011